

Lebens
wert



Bildungs- und Sozialwerk der
Friedenskirche Neu-Ulm e. V.

SATZUNG DES VEREINS LEBENSWERT

STAND: 16.06.2021

Satzung des Vereins

„Lebenswert – Bildungs- und Sozialwerk der Friedenskirche Neu-Ulm“

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 7 Datenschutz	4
§ 8 Organe des Vereins.....	5
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit	6
§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern.....	6
§ 15 Vorstand	6
§ 16 Zuständigkeit des Vorstands.....	7
§ 17 Amtsdauer des Vorstands.....	7
§ 18 Beschlussfassung des Vorstands.....	7
§ 19 Geschäftsführung	8
§ 20 Beschaffung der Mittel	8
§ 21 Vereinsvermögen.....	8
§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall.....	8
§ 23 Salvatorische Klausel	9

Präambel

Mit dem Verein „Lebenswert – Bildungs- und Sozialwerk der Friedenskirche Neu-Ulm“ gibt die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Neu-Ulm im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden K. d. ö. R. (nachfolgend Friedenskirche Neu-Ulm genannt), ihrer sozialen und diakonischen Verantwortung gemäß dem Evangelium von Jesus Christus einen institutionellen Rahmen.

„Lebenswert – Bildungs- und Sozialwerk der Friedenskirche Neu-Ulm“ versteht sich als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche und beteiligt sich nach seinem Zweck und seinen Aufgaben an dem Auftrag der Kirche in dieser Welt.

Der Verein „Lebenswert“ hat gemäß Artikel 19 der Verfassung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R., Sitz in Bad Homburg v.d.H. (nachfolgend BEFG genannt), als eine rechtlich selbstständige Einrichtung den Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem BEFG.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen
„Lebenswert – Bildungs- und Sozialwerk der Friedenskirche Neu-Ulm e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Ulm.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

- (1) Der Verein fördert das Wohlfahrtswesen und die Jugend- und Altenhilfe, die Durchführung von Bildungsarbeit, die Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung sowie kirchliche Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sozial-diakonischer Arbeit in den Bereichen Kinderbetreuung, Jugendarbeit, Altenpflege, Bildungsangebote wie z. B. Musikunterricht, Sprachkurse, Sportkurse oder Workshops und Vorträge, kirchliche Angebote wie Beratung, Seelsorge, Gottesdienste, Hilfsangebote im täglichen Leben oder ideelle und materielle Unterstützung hilfebedürftiger Personen.
Die Angebote des Vereins orientieren sich an den Grundlagen des christlichen Menschenbildes. Sie richten sich an alle Hilfe- und Ratsuchenden, unabhängig von ihrer Konfession oder Weltanschauung.
- (3) Der Verein verfolgt das Ziel, mit vergleichbaren Einrichtungen in der Region Neu-Ulm und Ulm zusammenzuarbeiten. Im zwischenkirchlichen Bereich bewegt sich der Verein im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK).
- (4) Der Verein fördert die Satzungszwecke auch dadurch, dass er seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Verband Freikirchlicher Diakoniewerke und im Diakonischen Werk Bayern.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliches Mitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein, die bereit ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen. Bei Gemeinden ohne eigene Rechtsperson ist zu beachten, dass die Unterzeichner des Antrages vom Bund bevollmächtigt sind, Willenserklärungen für die Gemeinde abzugeben. Gemäß der Ordnung des BEFG müssen 75 Prozent der natürlichen Personen (inklusive der Ehrenmitglieder) einer Gemeinde des BEFG angehören, die übrigen müssen einer Kirche aus der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder der Vereinigung evangelischer Freikirchen angehören. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht zu begründen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Der Verein hat „ordentliche Mitglieder“ und „Ehrenmitglieder“. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche oder juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder müssen einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder der Vereinigung evangelischer Freikirchen angehören.
- (3) Juristische Personen als Mitglieder von Lebenswert, können nur sein:
 1. der Bund, seine Landesverbände, die ihm angehörenden Gemeinden oder Zusammenschlüsse solcher Gemeinden.
 2. andere Rechtsträger bzw. Einrichtungen, die im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund stehen und
 3. Rechtsträger bzw. Einrichtungen, die einer anderen christlichen Kirche zugeordnet sind, jedoch nur in Verbindung mit in Nr. 1 und 2. genannten Mitgliedern bzw. Gesellschaftern, die entscheidenden Einfluss auf den Inhalt der Satzung der Einrichtung, ihre tatsächliche Geschäftsführung sowie die Gestaltung der Beziehungen zum Bund ausüben können.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft bei Auflösung, Liquidation, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Vermögensverfall.
- (2) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Austritt oder Ausschluss entbinden ein Mitglied nicht von noch ausstehenden Beitragszahlungsverpflichtungen.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Diese werden vorzugsweise per Lastschrift oder Einzugsermächtigung eingezogen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Jahresbeitrag wird immer am 02.01. eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (5) Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Fällen von der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit werden.

§ 7 DATENSCHUTZ

- (1) Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse seiner Mitglieder. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung handelt es sich dabei insbesondere um folgende Daten:
- Name und Anschrift
 - Bankverbindung (IBAN)
 - Telefonnummern (Mobile und Festnetz)
 - E-Mail-Adresse
 - Geburtsdatum
 - Gemeindezugehörigkeit
 - Funktion im Verein
 - Zeiten der Mitgliedschaft
- (2) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere
- das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO)
 - das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO)
 - das Recht auf Löschung (Artikel 17 DS-GVO)
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO)
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO) und
 - das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DS-GVO)
- (5) Der Verein berichtet auf seiner Homepage auch über Veranstaltungen und Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und gegebenenfalls folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Dauer der Zugehörigkeit und Funktion im Verein. Die Berichte nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Name, Dauer der Zugehörigkeit und Funktion im Verein, auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Das betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- (7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (9) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

- (1) Zwingende Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Nicht zwingendes Organ des Vereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Geschäftsführung sein.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Wahl des Vorstandes aus den Mitgliedern
 - b) Einsetzung der Geschäftsführung
 - c) Aufsicht über den Vorstand nach BekenntnGemO §4(3)
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaft- und des Haushaltsberichtes des Vorstands
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - i) Beratung über Schritte zur Erreichung des Satzungszweckes

§ 10 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angaben des Grundes beim Vorstand beantragt.

§ 11 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Einladungs-E-Mail folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Wenn die Umstände dies notwendig erscheinen lassen, kann der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einladen oder Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen.

- (3) Das Präsidium des BEFG kann einen Vertreter des BEFG in die Mitgliederversammlung entsenden.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 12 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere wählbare Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.
- (5) Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der Mitgliederversammlung in Textform vorzulegen.

§ 13 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch einen anwesenden, schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder, mit der Einschränkung, dass natürliche Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen werden durch Delegierte vertreten. Ist der Delegierte selbst auch Mitglied, kann er nicht gleichzeitig als natürliche Person kandidieren.

§ 14 ERNENNUNG VON EHRENMITGLIEDERN

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 15 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins und zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer und bis zu vier Beisitzern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer

Person ist zulässig. Die genaue Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn jeder Amtsperiode festgelegt.

- (2) Mehrheitlich müssen die Mitglieder des Vorstandes einschließlich der Delegierten, darunter der Vorsitzende und seine Stellvertreter, der Friedenskirche Neu-Ulm angehören. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen einer Gemeinde im BEFG angehören, ihre Berufung bedarf der Zustimmung des Präsidiums des BEFG.
- (3) Die Gemeindeleitung der Friedenskirche Neu-Ulm sowie das Präsidium des BEFG haben das Recht, jeweils einen stimmberechtigten Beisitzer in den Vorstand zu entsenden. Dies muss beim Vorstandsvorsitzenden in Textform angezeigt werden.
- (4) Vertretungsberechtigter Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vereins und die beiden Stellvertreter. Jeweils zwei der genannten Personen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können alle oder einzelne Vorstandsmitglieder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands eine angemessene jährliche Vergütung beschließen. Dabei haften Mitglieder des Vorstandes nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Falle der Übertragung an eine Geschäftsführung, die Überwachung derselben
- c) Die Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie die Streichung von Mitgliedern der Mitgliederliste
- c) die Aufsicht über die Einhaltung des Satzungszwecks

§ 17 AMTSDAUER DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- (2) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 18 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- (2) Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

- (3) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Fachexperten hinzuziehen.

§ 19 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine Geschäftsführung bestellen. Die Anzahl der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Die Geschäftsführer müssen Mitglied einer Gemeinde des BEFG sein.
- (2) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte des Vereins in allen Belangen auf Weisung des Vorstandes und sind diesem Rechenschaft schuldig.

§ 20 BESCHAFFUNG DER MITTEL

Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Spenden, Sammlungen und Zuwendungen aus Stiftungen
- c) öffentliche, kirchliche und private Zuwendungen (z.B. Zuschüsse, Vermächtnisse)
- d) Erträge aus der Vermietung bzw. dem Betreiben von Diakonie-Einrichtungen (z.B. Wohnanlagen und Kindergärten) und aus dem Vermögen

§ 21 VEREINSVERMÖGEN

- (1) Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.
- (2) Zur Prüfung der Rechnungslegung beruft die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder, die nicht zum Vorstand gehören. Zudem wird die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung geprüft und das Ergebnis dieser Prüfung an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern gesandt. Diese Prüfung muss, wenn der Verein im zu prüfenden Geschäftsjahr mehr als sechs Vollzeitkräfte beschäftigt oder mehr als 200.000 Euro Jahresumsätze erwirtschaftet, durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, durch einen vereidigten Buchprüfer oder durch eine andere gleichwertige Prüfungsstelle prüfen zu lassen.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch gegen den Verein bzw. auf Vereinsvermögen oder Teile davon.
- (4) Die Haftung des BEFG ist ausgeschlossen.

§ 22 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSANFALL

- (1) Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins muss mit einer Frist von sechs Wochen und einer Begründung in der Einladung angekündigt werden; sie bedarf einer Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder und Vertreter; briefliche Abstimmung ist zulässig.
- (2) Das Präsidium des BEFG ist über jede Änderung der Satzung unverzüglich nach Beschlussfassung zu informieren. Beschlüsse, die die in der BekenntnGemO (Ordnung für rechtlich selbstständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft) unter §4 Absatz 1-6 genannten Satzungsinhalte verändern oder die Auflösung der Einrichtung betreffen, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des BEFG.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem BEFG (Anschrift Bundesgeschäftsstelle: Johann-Gerhard-Oncken-Str. 7, 14641 Wustermark) zu, der es gemäß seiner Ordnung für rechtlich selbstständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem BEFG zu verwenden hat. Erhebt der BEFG keinen Anspruch auf das Vermögen, so fällt dieses der Friedenskirche Neu-Ulm zu. In jedem Fall ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich

für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Liquidator ist der 1. Vorsitzende als Einzelvertretungsberechtigter Liquidator, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 23 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Verabschiedet in Neu-Ulm am 16.06.2021